

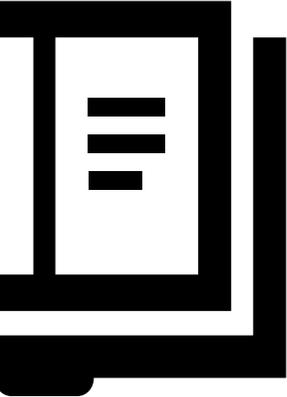
---

# Webinar

## Wichtige Entscheidungen oberste Gerichte 2024

Dr. Thomas Weiler

## Sachverhalt



Die Bundesministerin des Inneren hat das als rechtsextremistische geltende Magazin „Compact“ bzw. die dahinter stehende GmbH vereinsrechtlich verboten.

Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet, d.h. der Vertrieb des Magazins mit sofortiger Wirkung untersagt.

War dies rechtmäßig?

BVerwG, Beschl. v.  
14.08.2024, Az. 6 VR  
1.24



Das BVerwG setzte den sofortigen Vollzug zunächst aus, die Hauptsache ist noch nicht entschieden:

Zunächst galt es die Anwendbarkeit des Vereinsrechts und dann das Verhältnis zur Pressefreiheit zu klären:

Leitsatz: „Ein Vereinsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG kann als Instrument des ‚präventiven Verfassungsschutzes‘ auch gegenüber zum Zweck der Verbreitung von Nachrichten und Meinungsbeiträgen gegründeten Medienorganisationen erlassen werden (wie BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2020 - 6 A 1.19 - BVerwGE 167, 293 Rn. 34 ff.).

Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab für ein Vereinsverbot ist **Art. 9 Abs. 2 GG**. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Rahmen der Prüfung auch die Wertentscheidungen anderer Grundrechte – insbesondere solche des **Art. 5 Abs. 1 GG** – Berücksichtigung finden.

Ein Vereinsverbot wäre mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen unvereinbar, wenn es lediglich als Vehikel diene, um Meinungsäußerungen oder Veröffentlichungen zu unterbinden, die für sich genommen dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen.



Die grundrechtliche Schutzwirkung anderer Freiheitsrechte darf durch ein Vereinigungsverbot nicht unterlaufen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12 u. a. –, BVerfGE 149, 160, Rn. 93, 98).

Was schützt nun Art. 5 Abs. 1 GG?

Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst Meinungsäußerungen **unabhängig** davon, ob diese **rational oder emotional, begründet oder unbegründet** erfolgen und unabhängig davon, ob sie von **Dritten als nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos angesehen** werden

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 u. a. –, BVerfGE 93, 266 [289]; Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, BVerfGE 128, 226 [264 f.]).

Insbesondere kommt der Meinungsfreiheit ein gesteigertes Gewicht zu, wenn sie der **Kritik an staatlichen Institutionen** dient. Dies folgt aus dem Umstand, dass das Grundrecht auf Meinungsfreiheit historisch und systematisch gerade dem besonderen Schutzbedürfnis von Machtkritik Rechnung trägt und hierin bis heute seine wesentliche Bedeutung behält

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 u. a. –, BVerfGE 93, 266 [293]).

Auch polemische, überspitzte oder scharf formulierte Beiträge fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Grundrechts, selbst wenn sie als verletzend empfunden werden

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Mai 1980 – 1 BvR 103/77 –, BVerfGE 54, 129 [138 f.]; Beschluss vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79 –, BVerfGE 61, 1 [7 f.]).



Gerade im Kontext öffentlicher Debatten und des politischen Meinungskampfes gewährleistet die Meinungs- und Pressefreiheit das Recht, auch in überspitzter oder provokativer Weise Kritik zu üben. Dass eine Äußerung in scharfer oder übersteigerter Form erfolgt, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG

(vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. September 2009 – 2 BvR 2179/09 –, NJW 2009, 3503, Rn. 3).

Dies zugrunde legend sieht der Senat es als offen/fragwürdig an, ob die in „Compact“ veröffentlichten Beiträge noch von der Pressefreiheit geschützt sind.

Da die Erfolgsaussichten der Hauptsache somit offen sind, bedarf es bei der Prüfung im Rahmen von § 80 V VwGO einer Abwägung der widerstreitenden **Interessen:**

Das Aussetzungsinteresse des Magazins bzw. Vereins

Vs.

Das öffentliche Interesse an sofortigem Vollzug



# ▶ Begründetheit des Antrags nach § 80 V VwGO

Abwägung  
Aussetzungsinteresse Antragsteller < > öffentliches Interesse an sofortigem Vollzug?

## Fall von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO

Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO formell rechtswidrig (z.B. Weil Begründung nach § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO fehlt)



Allein Verstoß gegen § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO führt nur zur Aufhebung der Vollziehungsanordnung der Behörde, nicht zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung



Die Behörde kann eine neue Vollziehungsanordnung mit neuer Begründung erlassen

Abhängig von Erfolgsaussichten der Hauptsache:  
Wegen Eilbedürftigkeit nur summarische Prüfung  
(in Bezug auf Sachverhaltsfeststellung)

Für Klausur gilt: Ganz „normale“ Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache!

Hauptsache hat Erfolg,  
d.h. VA = rw.

Antrag nach § 80 V VwGO hat Erfolg, d.h. Bürger muss VA nicht vorläufig befolgen

Hauptsache hat keinen Erfolg, d.h. VA = rm.

Nr. 4: Allein rm. des VA führt nicht zum Misserfolg des Antrags. Außerdem muss „ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung“ bestehen.



## ▶ § 80 V VwGO - Erfolgsaussichten der Hauptsache unklar

- Nur aufgrund tatsächlicher Unklarheiten
- Wertungen des Gesetzgebers beachten: Nr. 1-3 sollen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben
- Jedoch bei Nr. 4: Gesetzliche Grundwertung, dass aufschiebende Wirkung vorliegen soll, sofern nicht besondere Umstände vorliegen
- Dann: Folgenabwägung:
- Was wäre, wenn VA rechtswidrig ist, aber zunächst befolgt werden muss?
- Was wäre, wenn VA rechtmäßig ist, aber zunächst nicht befolgt werden muss?
- Welche Alternative wäre schlimmer - Folgenabwägung?
- Je-desto-Formel: Je mehr die Entscheidung belastet und unabänderliche Tatsachen schafft, desto stärker wiegt das Interesse des Bürgers



Das **Aussetzungsinteresse** ergibt sich in besonderem Maße aus ihrer Tätigkeit als Presse- und Medienunternehmen. Sollte sich die streitgegenständliche Verbotsverfügung im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen, wäre eine Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs erheblich erschwert. Es ist zu befürchten, dass zwischenzeitlich sowohl Beschäftigte als auch Kunden und Werbepartner anderweitige Bindungen eingegangen sein könnten.

Da die sofortige Vollziehung des Vereinsverbots die unverzügliche Einstellung sämtlicher Print- und Onlinepublikationen zur Folge hat – und diese den Kernbereich der unternehmerischen Betätigung der Antragstellerin –, ist ihrem Aussetzungsinteresse im Rahmen der Interessenabwägung besonderes Gewicht beizumessen.

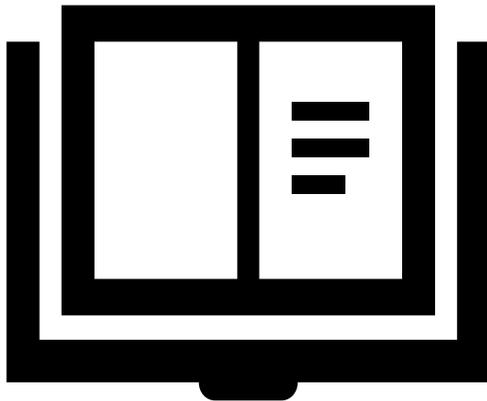
Demgegenüber tritt das von der Antragsgegnerin geltend gemachte **öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung** des Vereinigungsverbots – selbst unter Berücksichtigung eines angenommenen Verbotsgrundes – zurück.

=> Daher war im Eilverfahren zunächst die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung auszusetzen.



## Fragestellung

Haben Bewohner einen Anspruch auf Einschreiten der Behörden gegen Falschparker?



BVerwG, Urt. v.  
06.06.2024, Az.  
BVerwG 3 C 5.23



Im vorliegenden Fall hatte die Stadt Bremen zunächst die Notwendigkeit eines Einschreitens abgelehnt.

Nachdem die Kläger gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt hatten, hob das VG Bremen die Bescheide der Stadt auf. Zwar wurde die Stadt nicht direkt verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, jedoch wurde sie angehalten, eine neue Entscheidung über die Anträge der Kläger zu treffen. Das Gericht stellte fest, dass aufgrund der Häufigkeit und Dauer der Beeinträchtigungen das Entschließungsermessen der beklagten Stadt Bremen nahezu vollständig entfallen sei (Urteil des VG Bremen vom 11.11.2021, Az. VG 5 K 1968/19).

Demgegenüber entschied das Bremer OVG anders und wies darauf hin, dass das Ermessen der Behörde nicht auf Null reduziert sei. Vielmehr habe die Behörde einen Ermessensspielraum, ob sie Maßnahmen ergreife oder nicht (OVG-Urteil vom 13.12.2022, Az. OVG 1 LC 64/22). Allerdings könne die Behörde nicht gänzlich untätig bleiben.



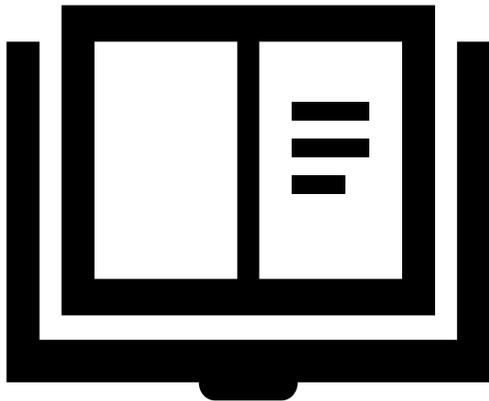
Das BVerwG schloss sich im Grundsatz der Auffassung des OVG an. Es stellte fest, dass, da in der gesamten Stadt unerlaubt auf Gehwegen geparkt werde, die Stadt zunächst die am stärksten betroffenen Straßen ermitteln könne, auf denen besonders wenig Platz für Fußgänger verbleibe.

Darüber hinaus erkannte das Gericht eine drittschützende Wirkung des Gehwegparkverbots nach § 12 Abs. 4 und 4a StVO zugunsten der Kläger an, wobei diese Schutzwirkung ausschließlich dann zum Tragen kommt, wenn Anwohner durch das Parken auf dem Gehweg in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Der Anspruch auf ein Eingreifen der Behörde ist demnach räumlich auf den betroffenen Bereich begrenzt.

Eine Beeinträchtigung der Nutzung des Gehwegs vor dem eigenen Grundstück gilt als „erheblich“, wenn die Nutzung durch Falschparker in derartiger Weise eingeschränkt wird, dass eine merkliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit entsteht. In solchen Fällen haben betroffene Anwohner einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich eines möglichen Einschreitens gegen die Falschparker.



## ▶ Fragestellung



Unter welchen Voraussetzungen dürfen Behörden auf höchstpersönliche Daten zugreifen? Muss hierfür der Verdacht des Begehens schwerer Straftaten vorliegen?

Dürfen Daten auch anlasslos auf Vorrat gespeichert werden?

EuGH, Urt. v.  
04.10.2024, Az. C-  
548/21 und 30.04.  
2024 Az. C -470/21



Der EuGH stellte zunächst klar, dass die relevanten Unionsvorschriften nicht nur für erfolgreiche Zugriffe auf Mobiltelefondaten, sondern auch für Versuche eines Zugriffs gelten. Ein solcher Zugriff kann als ein erheblicher Eingriff in die betroffenen Grundrechte der betroffenen Person qualifiziert werden. Die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten, wie etwa Nachrichten, Fotos oder Internetverläufe, können tiefgreifende Einblicke in das Privatleben der Person gewähren und sensible Informationen offenbaren.

In diesem Zusammenhang betonte der EuGH, dass die Schwere der Straftat, die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegt, eine maßgebliche Rolle bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Zugriffs auf die Daten spiele.

Eine pauschale Einschränkung des Zugriffs auf schwere Straftaten würde jedoch die Befugnisse der Ermittlungsbehörden unangemessen beschränken und im Ergebnis eine erhöhte Gefahr der Straflosigkeit zur Folge haben.



Weiterhin stellte der Gerichtshof fest, dass der Zugang zu den Daten zwingend einer **klaren gesetzlichen Regelung** bedarf. Der nationale Gesetzgeber müsse **präzise Vorgaben** machen, welche Aspekte, insbesondere die Art der Straftaten, bei der Gewährung des Zugriffs berücksichtigt werden sollen.

Der EuGH hob ferner hervor, dass der Zugang zu den Daten nur mit **vorheriger Genehmigung eines Gerichts oder einer unabhängigen Behörde** erfolgen dürfe, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Strafverfolgung und den Grundrechten der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Zudem erachtete der Gerichtshof es als unerlässlich, dass die betroffene Person nach Möglichkeit über die Gründe des **Zugriffs** auf ihre Daten **informiert** werde, sobald dies die Ermittlungen nicht mehr gefährde.



## Vorratsdatenspeicherung:

Bislang war die anlasslose Vorratsdatenspeicherung nur zulässig, wenn sie der Bekämpfung schwerer Straftaten, wie etwa der Verbreitung von Kinderpornografie, diene. Diese Beschränkung lockerte der EuGH nun. Ab sofort ist die Speicherung von IP-Adressen auch zur Bekämpfung sämtlicher Straftaten zulässig. Der EuGH stellte dabei klar, dass eine Beschränkung der Datenspeicherung auf schwere Straftaten nicht gerechtfertigt sei. Die Speicherung von IP-Adressen alleine führe nicht zur Erstellung eines Persönlichkeitsprofils, solange diese nicht mit anderen Daten verknüpft werden.

Infolgedessen sei die Speicherung von IP-Adressen nach Auffassung des EuGH kein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen.

Allerdings setzte der Gerichtshof enge Grenzen: Die Zwangsspeicherung von IP-Adressen durch Internetdiensteanbieter müsse auf das unbedingt Notwendige begrenzt und zeitlich restriktiv ausgestaltet werden. Eine konkrete Dauer, etwa in Wochen oder Monaten, wurde vom Senat nicht festgelegt.

## Fragestellung



Wie wirken sich die Verhältnisse im Gaza-Streifen und für Frauen in Afghanistan auf den Flüchtlingsstatus aus?

EuGH, Urt. v. 13.06.,  
Az. C-563/22 04.10.  
2024, Az. C-608 u.  
609/22



Der EuGH entschied, dass die diskriminierenden Maßnahmen und Gesetze des Taliban-Regimes gegen Frauen bereits als Verfolgungshandlungen anzusehen sind, die eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen.

Für die Prüfung des Asylantrags afghanischer Frauen genügt die Feststellung des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit, um die Gefahr einer Verfolgung anzunehmen. Weitere Angaben zur individuellen Verfolgung sind nicht erforderlich.

Der Gerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass Maßnahmen wie Zwangsverheiratung und der fehlende Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt schwerwiegende Grundrechtsverletzungen darstellen, die als Verfolgung gewertet werden müssen. Die kumulative Wirkung dieser systematischen Diskriminierungen führe zur eklatanten Aberkennung der Menschenwürde von Frauen in Afghanistan.



In einer weiteren Entscheidung entschied der EuGH, dass staatenlose Palästinenser:innen unter bestimmten Umständen leichter den Flüchtlingsstatus in der EU erhalten können.

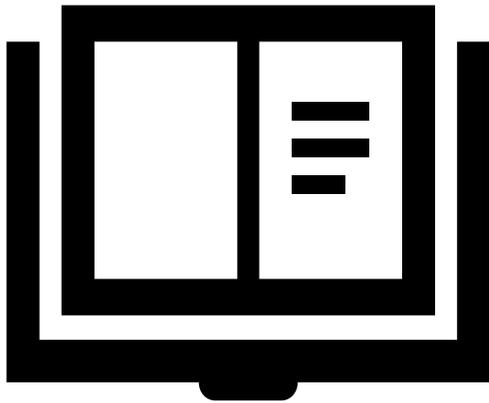
Dies gilt insbesondere, wenn das UNRWA im Gazastreifen nicht in der Lage ist, den betroffenen Personen menschenwürdige Lebensbedingungen und ein Mindestmaß an Sicherheit zu bieten, was durch die Ereignisse vom 7. Oktober 2023 noch verschärft wurde.

Diese Urteile sind im gesamten EU-Raum, einschließlich Deutschland, relevant, da nationales Asylrecht weitgehend vom Unionsrecht bestimmt wird.

Sie haben daher erhebliche praktische Auswirkungen auf die Asylverfahren, sowohl für afghanische Frauen als auch für staatenlose Palästinenser:innen.



## Fragestellung



Kann die Haltung eines Hahns in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO) verboten werden, ist dieser als Nebennutzung (§ 14 BauNVO) ggfs. zulässig?

OVG NRW, Beschl. v.  
29.05.2024, Az. 10 B  
368/24



Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens bestimmt sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dabei kann dahinstehen, ob es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB oder um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB handelt.

Für ein im Gebiet „Allgemeines Wohngebiet“ gelegenes Grundstück richtet sich die Regelbebauung nach § 4 Abs. 2 BauNVO. Die Zulässigkeit von Nebennutzungen ist nach den §§ 12–14 BauNVO zu prüfen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind Nebenanlagen zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen und dessen Eigenart nicht widersprechen. Hierunter kann gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO auch die Kleintierhaltung fallen.

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 8. April 2024 ist ein Hahn zwar der untergeordneten Kleintierhaltung zuzurechnen, widerspricht jedoch aufgrund seines erheblichen Störpotenzials der Eigenart des Baugebiets.

In Wohngebieten gilt, dass die Kleintierhaltung den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbetätigung nicht überschreiten darf. Die Zulässigkeit von Anlagen und Einrichtungen zur Kleintierhaltung setzt darüber hinaus voraus, dass diese nicht der Eigenart des Baugebiets widersprechen.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO lässt den in Satz 1 normierten Grundsatz unberührt, wonach sämtliche Nebenanlagen der Eigenart des Baugebiets nicht zuwiderlaufen dürfen.

Hinsichtlich der gebotenen Unterordnung unter den Hauptzweck des Grundstücks bzw. des Baugebiets ist typisierend davon auszugehen, dass die Haltung ungefährlicher Kleintiere – abhängig von Art und Anzahl der Tiere – grundsätzlich den Rahmen einer für die Wohnnutzung typischen Freizeitbetätigung nicht überschreitet.



Anders aber ein Hahn:

Nach § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauNVO ist ferner die Vereinbarkeit der konkreten Kleintierhaltung mit der Eigenart des jeweiligen Wohngebiets erforderlich. Diese Prüfung erfordert eine einzelfallbezogene Betrachtung, die insbesondere die örtliche Situation – wie Lage und Größe der Grundstücke, Bebauungsdichte – sowie Art, Anzahl, Störpotenzial der Tiere und die konkreten Haltungsbedingungen berücksichtigt.

Vorliegend hat die Stadt zutreffend festgestellt, dass unter Berücksichtigung dieser Kriterien die Haltung eines Hahnes in zentraler Lage des Baugebiets bei den aufgrund der Innenverdichtung relativ kleinen Grundstücksgrößen ein Störpotenzial entfaltet, das mit der konkreten Eigenart des Baugebiets unvereinbar ist.

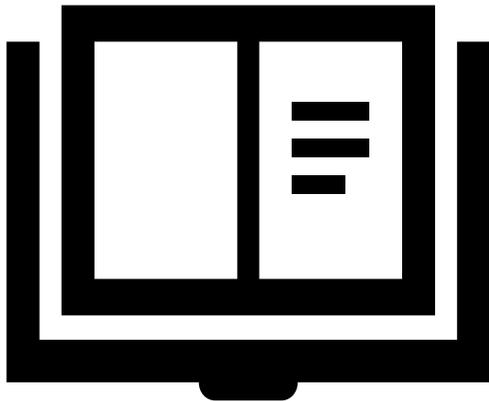
Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BauNVO kann der Bebauungsplan die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen einschränken oder ausschließen. Diese Regelungsmöglichkeit wurde im vorliegenden Bebauungsplan nicht genutzt.

Dies allein begründet jedoch keine automatische Zulässigkeit der Nutzung, da die Anwendung von § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauNVO – und damit die Prüfung der Vereinbarkeit mit der Eigenart des Baugebiets – weiterhin erforderlich bleibt.

„An der gebotenen baurechtlichen Prüfung der Zulässigkeit der Tierhaltung und mithin der auf § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO gestützten Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorbei geht das weitere Vorbringen der Antragsteller, die Haltung des Hahns erfolge im Rahmen einer artgerechten und nachhaltigen Hühnerhaltung, weil der Hahn in der Gruppe für Ruhe Sorge und diese vor Angriffen aus der Luft durch Greifvögel beschütze. Gleiches gilt für den Wunsch der Antragsteller, den „Gedanken der Nachhaltigkeit“ auch in einem allgemeinen Wohngebiet leben zu wollen, indem sie sich mit Eiern aus der eigenen Haltung versorgen..., zumal es dazu keines Hahns bedarf.“



## Sachverhalt



VGH Ba-Wü

Nach der Berichterstattung des Medienhauses „CORRECTIV“ über einen sogenannten Geheimplan sowie ein Treffen rechtsextremer Ideengeber zur aus rassistischen Motiven beabsichtigten Rückführung von Menschen aus der Bundesrepublik („Remigration“), an dem auch Vertreter der AfD teilgenommen hatten, organisierten im Gemeinderat der Stadt D. vertretene Parteien – unterstützt durch den städtischen Bürgermeister – örtliche Protestaktionen gegen Kundgebungen der AfD.

Hierüber wurde auch im Amtsblatt berichtet.

Ist dies rechtmäßig?

Gibt es einen Anspruch auf Richtigstellung?



Die AfD kann sich auf das Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb berufen. Dieses Gebot beherrscht auch die **Beteiligung am fortlaufenden Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung** (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.04.2003 – 8 C 14.02).

Der Grundsatz gleicher Wettbewerbschancen untersagt der öffentlichen Gewalt jede ungleiche Behandlung von Parteien oder Wahlbewerbern, die geeignet ist, deren Chancengleichheit bei Wahlen zu verändern, sofern hierfür nicht ein besonderer, zwingender Grund besteht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.02.1978 – 2 BvR 523/75; Senat, Urt. v. 24.01.2023 – 1 S 359/22).

Eine Verletzung dieses Grundsatzes kann auch darin liegen, dass einer Partei die Möglichkeit genommen wird, auf den politischen Willensbildungsprozess Einfluss zu nehmen (vgl. Senat, Urt. v. 24.01.2023 – 1 S 359/22).

Damit war die Unterstützung von Protestaktionen rechtswidrig.



Eine darüber hinaus begehrte „Richtigstellung“ dient dem Ziel, die Behauptung zu widerrufen, das Stadtamt D. habe die streitgegenständliche Veranstaltung unterstützt.

Ein Anspruch auf Widerruf besteht jedoch nur hinsichtlich der Behauptung unrichtiger Tatsachen oder hinsichtlich von Werturteilen, die auf sachfremden Erwägungen beruhen. Unrichtig sind Tatsachenbehauptungen nur, soweit sie objektiv der Wahrheit widersprechen (VG Köln, Beschl. v. 28.07.2023 – 13 L 616/23).

Vorliegend enthält die – rechtswidrige, da gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoßende – Veröffentlichung a) weder eine unrichtige Tatsachenbehauptung, da das Stadtamt D. die Veranstaltung tatsächlich unterstützt hat, noch b) ein Werturteil, das auf sachfremden Erwägungen beruht.